

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch

L A D U N G
**zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 1
geänderten Flurbereinigungsplanes Alflen, Landkreis Cochem-Zell**

Im Flurbereinigungsverfahren Alflen, Landkreis Cochem-Zell, wird gem. §§ 59 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, der Termin zur Anhö-rung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes auf

Mittwoch, den 04.05.2011 um 19:00 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Alflen

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der durch den Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan liegt am

Mittwoch, den 04.05.2011 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Backes in Alflen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Alflen wurde aufgestellt, um

1. begründeten Widersprüchen gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz abzuhefen;
2. Anträgen stattzugeben, die von Beteiligten schriftlich oder in Verhandlungen vorgebracht worden sind
3. Eigentums- und Rechtsverhältnisse bei den Ordnungsnummern zu ändern oder aufzuheben, die im Grundbuch laut grundbuchamtlichen Mitteilungen umgeschrieben oder verändert wurden;
4. Lasten, Beschränkungen und Rechte neu zu begründen, zu ändern oder aufzuheben

Anträge auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung an Ort und Stelle sowie Anträge auf Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen können im Termin oder schriftlich bis spätestens 29.04.2011 beim DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, gestellt werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen kosten-pflichtig ist. Für die Abmarkung eines Grenzpunktes wird ein Beitrag zu den Vermessungskosten in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Absteckung und Verpfählung der durch den Nachtrag 1 geänderten Flurstücksgrenzen erfolgt unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Besitzübergangs am 15.09.2011.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann.

Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Ehefrau vertritt und umgekehrt.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Un-terschrift durch den Ortsbürgermeister oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen, was nach § 108 FlurbG kostenlos geschieht.

Jeder von dem Nachtrag 1 unmittelbar betroffene Beteiligte erhält (mit der Ladung) einen Auszug aus dem

geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 15.09.2011 soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Geldausgleiche und Entschädigungen

Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind wie folgt fällig:

- **die von den Teilnehmern an die Teilnehmergeinschaft zu zahlenden Geldausgleiche am 06.06.2011;**
- **die von der Teilnehmergeinschaft an die Teilnehmer zu zahlenden Geldausgleiche am 06.07.2011;**
Die Geldausgleiche werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

Der Amtsleiter
im Auftrag

(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor